



Verweigerung eines humanitären Visums gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr Name

Die Schweizerische Auslandvertretung in Vertretung

hat Ihren Visumsantrag mit der Nummer

CHE-A- Antragsnummer vom Antragsdatum geprüft und

auf der Grundlage der Akten sowie gestützt auf die Rechtsgrundlagen¹ wurde die Erteilung des Visums verweigert.

Diese Verfügung stützt sich auf den folgenden Grund / die folgenden Gründe:

- (1) Sie befinden sich in einem sicheren Drittstaat.
- (2) Sie sind im Heimat- oder Herkunftsstaat nicht unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet.
- (3) Sie befinden sich in keiner besonderen Notsituation, die ein behördliches Eingreifen der Schweiz zwingend erforderlich macht.
- (4) Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (5) Andere Gründe: Gründe

Datum und Stempel der Schweizerischen Auslandvertretung

Datum und Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers oder einer empfangsbevollmächtigten Person

¹ Art. 68 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 und Art. 21 Abs.1 Bst. c der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und Visumserteilung VEV (SR 142.204) / Weisung des Staatssekretariats für Migration SEM „Humanitäres Visum gemäss Art. 4 Abs. 2 VEV“ vom 6. September 2018

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gem. Art. 68 Abs. 2 VEV i.V.m. Art. 6 Abs. 2 bis AIG innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung bei der Vertretung, die das Visum verweigert hat, oder direkt beim Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern, Schweiz, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist in einer schweizerischen Amtssprache schriftlich einzureichen und eigenhändig zu unterzeichnen. Eine Kopie der vorliegenden Verfügung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Zustellungsdomizil in der Schweiz für formelle Verfügung (fakultativ):

Name:

Vorname(n):

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Die Verfügung über die Abweisung der Einsprache wird dem Einsprecher an das oben genannte Zustellungsdomizil in der Schweiz gesandt. Das Zustellungsdomizil soll das Verfahren vereinfachen und es effizienter und schneller gestalten. Fehlt eine solche Adresse, wird die Verfügung dem Einsprecher durch die zuständige schweizerische Vertretung gegen eine Empfangsbestätigung persönlich übergeben oder mit eingeschriebener Briefpostsendung zugestellt, damit die Einhaltung der Beschwerdefrist überprüft werden kann.